

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.773/0001-V/5/2014  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR PRIV.-DOZ. DR. MARCUS KLAMERT, MA  
PERS. E-MAIL • MARCUS.KLAMERT@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202862  
IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.8.15.02/0124-I.A/2014

An das  
Bundesministerium für  
Europa, Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Angesichts der vorliegend in Aussicht genommenen Erweiterung des Beirats um österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments erhebt sich die Frage, ob nicht auch die Teilnahme österreichischer Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates – gegebenenfalls beschränkt auf außenpolitische und menschenrechtliche Themen – in Erwägung gezogen werden könnte, zumal die Zusammenarbeit von Europäischer Union und Europarat zunehmend intensiviert wird.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Als Anführungszeichen sind „typographische“ Anführungszeichen zu verwenden und nicht „gerade“ (siehe Punkt 4.3.2. der Layout-Richtlinien<sup>1</sup>).

### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>2</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

## III. Zu den Materialien

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Nach § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik idF BGBl. I Nr. 30/2008 dient der Rat der Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, der Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und der gegenseitigen Information auf diesem Gebiet. Zuständig zur Einrichtung und zur Festlegung der Aufgaben eines solchen Beirates ist der Organisationsgesetzgeber. Als Kompetenzgrundlage wäre daher nicht Art. 10 Abs. 1 Z 2 („äußere Angelegenheiten“), sondern Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden [...]“) anzuführen.

---


<sup>1</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. August 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	YK3fCKuEIMXo6oyMY57sOoke/ld63bk1ecsy2vaELCHzfkoRE0t6CeREEXZhX2FwiGk UljpeeoyNMipMsiTUC0WIYxpNXjkNspzuqz/oP2YXhnL3RI9say75RM6G33CNwDWsSf MPoATOW0E3G6MkEYeVaLuBG9RI3L94Kv4hzpxUbKfz6R0Hh8uHid+1K2r/XRI3dOj2q R1e++hWwW8RaZwDDN6uDEFalpkq6dvrLGVczAl11bymHzU2XMDEmywBEseHshGuL/ pDomCikSuLeRuROanBNgsqBH9A2elwtTuzP+smVjSfuDJ8gflbzlUK30+XVk3ij7IY kRCHNxA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-18T10:01:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	